



Weisung betreffend die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung im Gebiet des Flughafens Zürich

Grundlage Der Regierungsrat hat gestützt auf § 15 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12) vom 27. Juni 2012 mit Beschluss Nr. 511 vom 6. Juni 2018 die Zuständigkeit für die Feldarbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) auf dem Gebiet des Flughafens Zürich (Flughafengebiet) der Flughafenbetreiberin zugewiesen.

Die vorliegende Weisung legt den Geltungsbereich parzellenscharf fest und regelt die weiteren technischen Belange.

Vermessungsbüro der Flughafenbetreiberin Die Feldarbeiten auf dem Flughafengebiet werden ausschliesslich von einem von der Flughafenbetreiberin bestimmten Vermessungsbüro ausgeführt. Die Arbeiten müssen unter der Leitung eines bzw. einer im eidgenössischen Register für Geometerinnen und Geometer eingetragenen patentierten Ingenieur-Geometers/Geometerin stehen. Der diesbezügliche Vermessungsvertrag ist der Vermessungsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die zuständigen Mitarbeitenden müssen über entsprechende Zutritts- und Fahrberechtigungen für das nicht-öffentliche Flughafenareal verfügen.

Nachführungsstellen der Gemeinden Für die übrigen Arbeiten, insbesondere auch die Datenverwaltung, verbleibt die Zuständigkeit für die laufende Nachführung bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt. Zurzeit sind folgende Nachführungsstellen durch die Gemeinden bestimmt:

- Acht Grad Ost AG, Kloten, in den Gemeinden Kloten und Oberglatt
- Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, in den Gemeinden Opfikon, Rümlang und Winkel

Geltungsbereich (Perimeter) Der Perimeter für das Flughafengebiet umfasst alle Grundstücke, die ganz oder teilweise im nicht-öffentlichen Flughafenareal (Sicherheitsbereich) liegen (Beilage 1). Änderungen an der Informationsebene Liegenschaften oder der Abgrenzung des nicht-öffentlichen Flughafenareals, die zur Änderung des Perimeters führen, sind der Vermessungsaufsicht zu melden. Diese ist für die Nachführung des Perimeterplans (Beilage 1) zuständig.

Technische Ausführung Im Übrigen gelten auf dem Flughafengebiet die technischen Weisungen der AV (www.vermessung.zh.ch → Grundlagen).

Schnittstellen Die Schnittstellen werden bilateral zwischen dem für das Flughafengebiet beauftragten Vermessungsbüro und den jeweiligen Nachführungsstellen vereinbart, sodass der Datentransfer optimal auf die jeweiligen eingesetzten Systeme abgestimmt werden kann.

Der Nachführungsstelle sind sämtliche, im Rahmen der laufenden Nachführung zu erstellenden Dokumente (Weisung AV02) und der Feldhandriss abzugeben.

Mehranforderungen Haben Gemeinden kommunale Mehranforderungen nach § 2 Abs. 2 KVAV definiert, sind diese auch auf dem Flughafengebiet umzusetzen. Die Feldarbeiten haben sich entsprechend darauf auszurichten.

Die Flughafenbetreiberin kann für das Flughafengebiet auch über den AV-Standard hinausgehende Anforderungen stellen, die sich beispielsweise aus der Umsetzung luftfahrt-spezifischer Anforderungen oder dem Bedarf nach 3D-Daten ergeben können. Diese Mehranforderungen sind nicht Bestandteil der AV und werden dementsprechend nicht bei den Nachführungsstellen verwaltet. Sie sind in einem separaten Datenmodell zu führen.

Kosten Die Aufwendungen für die Feldarbeiten werden vom für das Flughafengebiet beauftragten Vermessungsbüro gemäss dem mit der Flughafenbetreiberin vereinbarten Tarif direkt mit ihr (bzw. dem Verursacher) abgerechnet.

Die Aufwendungen der Nachführungsstellen werden nach dem für die laufende Nachführung geltenden Tarif HO33 (§ 17 KVAV) nach effektiven Elementen mit der Flughafenbetreiberin abgerechnet. Die Übernahme der Feldaufnahmen und die Lieferung der nachgeführten Daten an das Datenportal DAV ZH sind in der Auftragspauschale enthalten und werden nicht separat vergütet.

Verteiler Die Weisung wird zugestellt an:

- Flughafen Zürich AG, Peter Bitter, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- Städte
 - Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
 - Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
- Gemeinden
 - Oberglatt, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt
 - Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang
 - Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
- Acht Grad Ost AG, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Amt für Raumentwicklung.

Inkraftsetzung Die Weisung tritt per 1. Oktober 2018 in Kraft. Diesbezügliche bisherige Regelungen werden aufgehoben.

Zürich, 6. November 2018

Amt für Raumentwicklung

Christian Kaul
Kantonsgeometer

Beilage: 1 Perimeter Flughafengebiet gemäss RRB Nr. 511/2018, 1:20'000,
dat. 08.12.2017

